



Montag, den

18. Februar 1839.

Herausgeber: F. Günz.
Gedruckt in der Gärtner'schen Buchdruckerei.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) Bei dem unterzeichneten Stadtgericht soll das von dem Bürger und Steinguthändler, Herrn Carl Gottlob Gerhardt hinterlassene, in der Breitegasse der Altstadt sub Nr. 64. gelegene brauberechtigte Haus auf der Gerhardt'schen Erben Antrag
den 28ten Februar 1839
durch freiwillige Subhastation versteigert werden, welches hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.
Dresden, am 20. December 1838.

Das Stadtgericht.
Schmalz.

2) Da bekanntlich in den Monaten März, April und Mai die Haasen fast durchgängig in einem derartigen kranken Zustande sich befinden, daß aus dem Genuße derselben Nachteile für die Gesundheit zu besorgen sind, dieser kranke Zustand auch in den Monaten Juni, Juli und August noch fortbauert; so sieht sich unterzeichnete Behörde veranlaßt, das Einbringen von Haasen in hiesige Stadt zum Verkauf in den Monaten

März, April und Mai,
ingleichem den Verkauf der in diesen Monaten erlegten oder sonst getödteten Haasen gänzlich und unter Androhung der Confiscation der Haasen und Bestrafung der Contravenienten zu untersagen, auch das Publikum vor dem Genuße des Haasen-Wildprets in den Monaten

Juni, Juli und August
zu warnen.

Dresden, den 14. Febr. 1839.

Die Stadt-Polizei-Deputation.
von Dppell.

3) Edictalcitation.

Gottlieb Herrsurth, aus Dittersbach gebürtig, ist im Jahre 1812 mit der Sächsischen Armee als Train-soldat nach Rußland gegangen und nicht zurückgekehrt. Nachdem nun jetzt dessen Geschwister eidlich versichern, daß sie seit dem Jahre 1813 über das Leben und den Aufenthalt ihres abwesenden Bruders, der sorgfältigsten Erkundigungen ungeachtet, etwas nicht erfahren können und auf dessen Todeserklärung, sowie Verabreichung seines väterlichen Erbtheiles angetragen haben, so werden in Gemäßheit des Mandats vom 12. November 1779 und Patents vom 9. September 1826 ernannter Gottlieb Herrsurth oder, dafern derselbe nicht mehr am Leben seyn sollte, alle

Diejenigen, welche an seinem Nachlasse als Erben, Gläubiger oder sonst aus einem Rechtsgrund Anspruch zu haben glauben, und zwar der Abwesende unter der Verwarnung, daß er außerdem für todt erklärt werden wird, Erben, Gläubiger oder sonstige Prätendenten aber bei Strafe der Ausschließung und des Verlustes ihrer Ansprüche, auch der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, hiermit öffentlich vorgeladen

den 16. Mai 1839

Vormittags persönlich, oder durch gehörig legitimirte Bevollmächtigte, an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen, ihre etwaigen Ansprüche zu bescheinigen, hierüber mit dem zu bestellenden Contradictor allenthalben, sowie nach Befinden wegen des Vorzugsrechts, unter sich binnen 4 Wochen zu verfahren und zu beschließen, sodann aber

den 13. Juni 1839

der Bekanntmachung eines Erkenntnisses sich zu versehen, wie auch einen Bevollmächtigten an Gerichtsstelle zu Annahme künftiger Ausfertigungen zu bestellen.

Dittersbach, den 29. November 1838.

von Quandt'sche Gerichte daselbst.

4) Edictalladung.

Nachdem die unterzeichneten Gerichte zu dem Vermögen des Mühlenbesitzer Johann Gottlob Hauswald zu Niederkreisch den Concurß eröffnet haben, so werden sämmtliche sowohl bekannte als unbekannt Gläubiger desselben andurch vorgeladen

den 29ten Mai 1839

zu rechter Gerichtszeit an hiesiger Gerichtsstelle zu erscheinen und unter der Verwarnung, daß sie außerdem von der Concurßmasse für ausgeschlossen, auch nach Befinden der Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig werden geachtet werden, ihre Forderungen gehörig anzumelden und zu bescheinigen, mit dem Concurßvertreter in abgewechselten Säßen rechtlich zu verfahren und zu beschließen, sodann

den 25ten Juni 1839

der Bekanntmachung eines Präclustob-schreibes,

den 26ten Juli 1839

des Verhörs und wo möglich der Abschließung eines Vergleichs, wozu sich die Gläubiger in Person und resp. bevormundet oder durch gehörig legitimirte und zu Abschließung eines Vergleichs hinlänglich instruirte Bevollmächtigte einzufinden haben, unter der Verwarnung, daß die Außenbleibenden oder wegen Annahme eines Vergleichsvorschlags nicht deutlich oder gar nicht